

Auszug aus einem Werkvertrag von Lerch & Partner Generalunternehmung AG

- Mängelbeweismkehr zulasten des Käufers
- Gutachterkosten für Mängelbeweis bleiben am Käufer hängen
- Bei Mängeln hat der Käufer KEIN Recht, Zahlungen zurückzuhalten – er wird SOFORT verzugszinspflichtig mit 7 % (2 Prozent mehr als das OR vorsieht)

12.4.2010

Die Beweislast betreffend der Mängelrüge richtet sich nach dem OR (Art. 174 Abs. 3 der SIA Norm 118 wird aufgehoben), d.h. falls der Besteller sein Mängel_n recht geltend machen will, hat er das Vorliegen eines Werkmangels zu beweisen. Ebenfalls hat der Besteller zu beweisen, dass die Mängelrügefrist eingehalten wurde, dagegen die Erstellerin zu beweisen hat, wenn die nachgewiesene Mängelrüge zu spät erhoben worden ist. Die Folgekosten (Gutachten von Experten etc.) trägt der Beweispflichtige.

Fälligkeit des Werkpreises

Der Werkpreis gem. Ziff. 5 wird gemäss separatem Zahlungsplan (Beilage 3), die Schlusszahlung spätestens jedoch 5 Tage vor Schlüsselübergabe auf das von der Erstellerin nachfolgend bezeichnete Generalunternehmer-Konto geleistet:

Mit dem Verfall eines Zahlungstermins kommt der Besteller automatisch in Verzug. Er schuldet der Erstellerin einen Verzugszins von 7 %, sowie die Inkassogebühren.